



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Abteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316) 877 - 2671
Fax: (0316) 877 - 4395
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-296/98-2

Ggst.: Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Graz, am 17. März 1998

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
7. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	35 - GE/19
Datum:	27. MRZ. 1998
Verteilt	31.3.98

Mag. Payerl

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

Grotz-Müller



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Rechtsabteilung 8
Land- und Forstwirtschaft

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter: ORR.Dr.Strobl
Tel.: 0316/28 78 00-234
Fax: 0316/28 78 00-200
E-Mail: post@ra8.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD-22.00-296/98-2 Bezug 12.101/01-I/2/98

Graz, am 17. März 1998

Ggst.: Bundesgesetz über die Grundsätze des Schutzes der Pflanzen
vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatz-
gesetz); Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Februar 1998, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines
Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Zur Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Ge-
meinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
wurde das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl.Nr.532 i.d.g.F. erlassen. Dieses Gesetz ist seit
der Novelle BGBl.I Nr.73/1997 innerhalb des Bundesgebietes anzuwenden. Weitere Umset-
zungserfordernisse auf Länderebene können bezüglich der genannten Richtlinie, entgegen der
im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes geäußerten
Aussicht, nicht erblickt werden. Darüber hinaus sollten gleichartige Mehrfachregelungen auf
Bundesebene einerseits und auf Länderebene andererseits vermieden werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 Z 4:

Eine Regelung, wonach beim Verbringen bestimmter Pflanzen ein Pflanzenpaß erfor-
derlich ist, enthält § 17 Pflanzenschutzgesetz 1995.

§ 2 Z 4 sollte daher entfallen.

- 2 -

2. Zu § 3 Z 2:

Einschlägige Verbringungsverbote bzw. -beschränkungen enthalten die §§ 7 bis 10 Pflanzenschutzgesetz 1995.

§ 3 Z 2 sollte daher entfallen

3. Zu § 3 Z 3 und 4:

§ 3 Z 3 sollte lauten:

„3. die stichprobenartige Überwachung der Betriebe im Sinne der Z 1 sowie erforderlichenfalls eine örtliche Beschränkung des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Interesse des Pflanzenschutzes;“

Da damit alle einschlägigen Betriebe erfaßt sind, könnte Z 4 entfallen.

4. Zu § 3 Z 11 und 12:

Die gegenständlichen Verpflichtungen ergeben sich bereits aus den §§ 14 und 15 bzw. 17 bis 21 Pflanzenschutzgesetz 1995.

§ 3 Z 11 und 12 sollte daher entfallen.

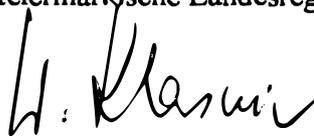
5. Zu § 4:

Gemäß § 42 Pflanzenschutzgesetz 1995 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen festzulegen.

Der Inhalt des § 4 ist nicht im vorliegenden Grundsatzgesetz, sondern in der Pflanzenschutzverordnung, BGBl.Nr.253/1996 i.d.g.F., zu regeln. § 4 hat daher zu entfallen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieses Stellungnahme zugemittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)